

Öffentliche Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 24. März 2021 zum Thema „Sportförderung in den Kommunen“

Deutscher Bundestag
Sportausschuss
Ausschussdrucksache
19(5)322b

Beantwortung des Fragenkatalogs

Frage 1: Von welchen konkreten Bedarfen an Sportangeboten bzw. entsprechenden Sportstätten (inklusive Schwimmbäder) für den Schul-, Breiten- sowie Rehabilitations-/ Gesundheitssport gehen Sie aus? Wie schätzen Sie den derzeitigen allgemeinen Sanierungsbedarf sowie den Sanierungsbedarf hinsichtlich ökologischer/ energetischer Standards sowie der Schaffung von Barrierefreiheit ein?

Antwort: Laut Kurzexpertise zum „Bundesweiten Sanierungsbedarf von Sportstätten“ (erstellt vom DOSB mit den kommunalen Spitzenverbänden im Juli 2018) beträgt der Sanierungsbedarf – über alle Eigentümergruppen und Anlagentypen hinweg – rund 31 Mrd. Euro für ganz Deutschland (davon 21 Mrd. für kommunale Sportanlagen einschließlich Schulsportstätten und 10 Mrd. für vereinseigene und sonstige Anlagen einschließlich kommerzielle Träger). In Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel würden dabei auf Thüringen rd. 835 Mio. EUR an Investitionsbedarf entfallen. Der milliardenschwere Sanierungsbedarf ist ein zentraler Engpassfaktor der Sportentwicklung und beeinträchtigt die Lebensqualität vor Ort sowie den Schul- und Vereinssport. Eine mehrjährige Sanierungsoffensive ist notwendig. Auch der Bund ist gefordert, mehr Investitionsmittel bereitzustellen und langfristig zu verstetigen. Zum Sanierungsbedarf bezüglich ökologischer/energetischer Standards sowie zur Schaffung von Barrierefreiheit liegen hier keine gesonderten Angaben vor.

Frage 2: Inwieweit können mit den vorhandenen Sportstätten und Schwimmbädern die Herausforderungen im Schulsport (siehe Beschluss der KMK vom 16.02.2017 zum Schulsport sowie Beschluss der KMK vom 04.05.2017 zum Schwimmunterricht) abgesichert werden?

Antwort: Mit Beschluss der KMK vom 16. Februar 2017 zum Schulsport (Anlage 1) werden Aussagen zu allen Bereichen, die dem Schulsport zugerechnet werden, getroffen. Dazu gehören:

- der Sportunterricht selbst,
- der außerunterrichtliche Schulsport (z.B. Wettbewerbssystem, Bewegungs-Checks),
- der außerschulische Sport (Sportvereine, Kooperationen Schule – Sportverein) sowie
- die Qualifizierung von Lehr- und Fachkräften.

Dabei soll [der Sportunterricht] in allen Jahrgangsstufen mit in der Regel drei Unterrichtsstunden erteilt werden.“ Laut den geltenden Rahmenstundentafeln Sport (Anlage 2) werden in der Schuleingangsphase in Thüringen lediglich zwei Sportstunden pro Woche erteilt. Die dritte Sportstunde, die laut gültigen Lehrplänen Sport neigungsorientiert entsprechend den Rahmenbedingungen an der Einzelschule unterrichtet werden soll, kann punktuell aufgrund fehlender Sportlehrkräfte bereits längere Zeit nicht mehr abgesichert werden.

Um dem Fachkräftemangel im Fach Sport entgegen zu wirken, findet seit dem Schuljahr 2018/19 ein umfangreiches Fortbildungsprogramm (250 h) zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis Sport statt. Dieses wird sehr gut von der Thüringer Lehrerschaft angenommen und aufgrund der Bedarfe auch weiterhin fortgeführt.

Der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht findet in Thüringen in der Doppeljahrgangsstufe 3/4 statt und wird auch durch den Beschluss der KMK vom 04. Mai 2017 (Anlage 3) gestützt. Dort heißt es: „Es sind mindestens folgende Anforderungen an das Niveau des Schwimmen-Könnens der Schülerinnen und Schüler zu stellen:

- Sprung ins tiefe Wasser, anschließend 15 Minuten Schwimmen und mindestens 200 Meter in einer beliebigen Schwimmart zurücklegen ...“

Dieses Ziel ist im Lehrplan Sport für die Grundschule verankert. Die Zielerreichung wird beginnend mit dem laufenden Schuljahr auch als Anlage zum Zeugnis in einem landeseinheitlichen Schulschwimmpass, der inhaltlich auf der Grundlage des KMK-Beschlusses erstellt wurde, dokumentiert.

Nach vorliegenden Informationen kann der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht, abgesehen von den derzeitig coronabedingten Einschränkungen, grundsätzlich abgesichert werden. Es gibt Regionen, die Schwimmstätten anderer Gebietskörperschaften bzw. auch angrenzender Länder nutzen.

Die Ausstattung der einzelnen Gebietskörperschaften mit Schwimmstätten, die für den Schulsport nutzbar sind, muss differenziert betrachtet werden. So gibt es zu wenige Schwimmstätten bzw. Bahnzeiten, weite Anfahrtswege oder private Träger von Schwimmstätten, die eine Schwimmplanung erschweren.

Trotz großer Herausforderungen sind alle Schulträger sehr daran interessiert, in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Staatlichen Schulämtern insbesondere den Anfangsschwimmunterricht zu organisieren. Dass dies im Regelfall gut gelingt, spiegelt sich auch in den Zahlen der sicheren Schwimmer wider. Diese bewegten sich in den letzten Jahren immer zwischen 77 und 80 % aller Kinder der Jahrgangsstufe (Ausnahme: coronabedingte Ausfälle im letzten sowie laufenden Schuljahr – hier laufen bereits Nachholprogramme für das Schuljahr 2019/20 bzw. werden für das jetzige Schuljahr konzipiert. In welchem Umfang die entstandenen Ausfälle aufgeholt werden können, lässt sich bislang nicht sagen).

Frage 3: Welche Förderungsmöglichkeiten und langfristigen Finanzierungsnotwendigkeiten sehen Sie in Verbindung zu vereinseigenen und sich in kommunaler Hand befindlichen Sportstätten und Schwimmbäder? Inwieweit halten Sie den Beitrag des Bundes über die derzeitigen Sportstätten-Förderprogramme (Goldener Plan etc.) für angemessen und ausreichend?

Antwort: Der ursprünglich vom Bund geplante „Dritter Goldener Plan Sport“ wurde modifiziert und nennt sich „*Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021*“ und wird vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) im Rahmen der Städtebauförderung umgesetzt. Dieses Förderprogramm wurde für die Jahre 2020 bis 2024 aufgelegt. Der Bund stellt den Ländern Bundesfinanzhilfen für Investitionen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport in den Städten und Gemeinden zur Verfügung. Folgende Bundesmittel stehen für Thüringen bereit: 4,4 Mio. EUR für 2020 | jeweils 3,6 Mio. EUR für die Jahre 2021, 2022 und 2023 | 4,8 Mio. EUR für 2024. Ein entsprechender Projektauftrag wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2021 veröffentlicht. Demnach können für das Programmjahr 2021 Anmeldungen bis zum 31. März 2021 eingereicht werden. Für die Programme ab 2022 endet die Anmeldefrist jeweils zum 31. Oktober des Vorjahres. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 75 % und der Freistaat Thüringen mit 15 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Gemeinden müssen 10 % aufbringen. Die Sportministerien der Länder wurden seitens des Bundes bei der Aufstellung des Programms nicht einbezogen. Diese Entscheidung, die Landesministerien für Sport nicht einzubeziehen und damit die Fachkompetenz bei Förderentscheidungen unberücksichtigt zu lassen, wurde auch von der SMK kritisch gesehen.

Parallel dazu gibt es seit 2018 noch das Bundesprogramm zur „*Sanierung von kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur*“. Hierfür stehen bundesweit 600 Mio. EUR Bundesmittel bereit. Auch dieses Programm wird in Thüringen umgesetzt.

Der vom DOSB laut Kurzexpertise zum „Bundesweiten Sanierungsbedarf von Sportstätten“ mit 31 Mrd. Euro bezifferte Bedarf für ganz Deutschland wird nicht annähernd gedeckt durch die gegenwärtig bereitstehenden Förderprogramme. Der derzeitige Beitrag des Bundes ist nicht angemessen und nicht ausreichend. Der „Investitionspakt“ bleibt hinter den Erwartungen der SMK zurück. Bundesminister Seehofer hatte im Dezember 2019 ein mehrjähriges Programm („Goldener Plan III“) mit zehn Milliarden benannt, das gemeinsam zwischen Bund, Ländern und Kommunen (zu je einem Drittel) finanziert werden sollte (1 Mrd. Euro pro Jahr über zehn Jahre). Aufgrund der Belastungen durch die Corona-Pandemie wurde dieser Plan in dieser Form nicht weiter verfolgt, insbesondere mit Blick auf die Zeit.

Frage 4: Welche Erfahrungen und Möglichkeiten eines Rückbaus von Sportstätten gibt es und durch welche Sportstättenprogramme können Rückbaumaßnahmen finanziert werden?

Antwort: Sollten Rückbauten nötig sein, um Ersatzneubauten an gleicher Stelle zu errichten, werden diese Kosten in Thüringen im Rahmen der Landes-Förderrichtlinie für den Sportstättenbau gefördert.

Frage 5: In welchen Punkten besteht besonderer Bedarf für die stärkere Unterstützung gerade kleinerer Kommunen und des ländlichen Raumes bei der Instandhaltung und dem Betrieb von Sportstätten? Besteht im Vergleich zu städtischen Regionen ein höherer Investitionsrückstand? Welche Überlegungen haben Sie hinsichtlich der Sanierung kommunaler Sportstätten und den Überlegungen der ECHA zum Verbot des Kunststoffrasengranulats? Was steht den Vereinen und Verbänden hier bevor, sollte das Verbot kommen?

Antwort: Die Instandhaltung und der Betrieb von Sportstätten liegen im Verantwortungsbereich der Kommunen, die diese Anlagen betreiben. Förderungen werden gemäß der in Thüringen geltenden Landes-Förderrichtlinie für Sanierung, Modernisierung und den Neubau von Sportanlagen ausgereicht, nicht hingegen für Instandsetzungen und den Betrieb von Sportstätten. Ob kleinere Kommunen und /oder der ländliche Raum einen höheren Investitionsrückstand haben als städtische Regionen, kann nicht beurteilt werden, da hierfür keine Daten vorliegen.

Zunehmend ist jedoch festzustellen, dass den Kommunen oft die notwendigen Eigenmittel zur Kofinanzierung fehlen und dadurch Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen regelmäßig verschoben oder teilweise gar nicht umgesetzt werden. Folge dieser Verschiebungen können wiederum erhöhte Investitionskosten sein.

Zum Verbot von Kunststoffrasengranulat (Mikroplastik) gibt es gegenwärtig folgenden Stand: Die ECHA (Europäische Chemikalien-Agentur) prüft seit 2019 im Rahmen der Europäischen Kunststoffstrategie, wie der Austrag von umweltschädlichem Mikroplastik in die Umwelt verringert werden kann. Mit dem Beschluss der 43. SMK vom 7./8. November 2019 wurde eine nachhaltige und ressourcenschonende Sportstättenentwicklung begrüßt, gleichzeitig aber auch ein Bestandsschutz bzw. eine ausreichende Übergangsfrist für bestehende Kunststoffrasenplätze gefordert. Mittlerweile kann davon ausgegangen werden, dass ein solches Verbot (Einsatz von Mikroplastik auf Kunststoffrasenplätzen) kommen wird. Deshalb werden bereits seit 2019 die Thüringer Kommunen und Sportvereine beraten, beim Bau eines Kunststoffrasenplatzes auf das Granulat zu verzichten und alternative Füllstoffe einzusetzen.

Sofern das drohende Verbot kommt, soll eine Übergangsfrist von sechs Jahren (so die Auffassung des DOSB) gelten. Diese Frist scheint geeignet, die Unsicherheit für die Sportvereine, Sportverbände und Kommunen zu reduzieren. Die kommunalen Spitzenverbände sowie der DFB sprechen sich jedoch für eine Übergangsfrist von mindestens

12 Jahren aus und erwarten, dass die bestehenden und noch mit Kunststoffgranulat befüllten Plätze bis zum Ende ihrer Lebensdauer genutzt werden dürfen.

Bund und Länder erwarten im Jahr 2021 einen konkreten Vorschlag der EU-Kommission und werden sich dann entsprechend für die Interessen der Sportorganisationen sowie der Kommunen einsetzen.

Frage 6: Inwieweit halten Sie die unentgeltliche Nutzung von Spiel- und Sportanlagen öffentlicher Träger für anerkannte Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen, wie es u.a. im Thüringer Sportförderungsgesetz geregelt ist, für alle Bundesländer erstrebenswert und was müsste diesbezüglich getan werden? Inwieweit können vorhandene Sportstätten von Bund und Ländern für den Spitzensport auch für den Breiten- und (Hoch-)Schulsport mitgenutzt werden?

Antwort: Ob die unentgeltlich Nutzung für anerkannte Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen für andere Länder ein erstrebenswertes Modell darstellt, kann diesseits nicht beurteilt werden. Dies hängt zum einen von der Fördersystematik sowie dem Fokus der jeweiligen länderspezifischen Sportförderung ab. Eine mit der Thüringer Regelung vergleichbare Regelung existiert bislang lediglich in Rheinland-Pfalz. Hier besteht eine Entgeltbefreiung für die Nutzung von öffentlichen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen für den Schul- und Hochschulsport und Sportorganisationen (§ 15 Absatz 2 Sportförderungsgesetz Rheinland-Pfalz). Anders als in Thüringen ist die Nutzung von Hallen- und Freibädern in der Regel von der kostenfreien Nutzung ausgenommen (mit Ausnahme der Benutzung durch Schulen). Die Umsetzung einer umfassenden kostenfreien Nutzung, insbesondere durch Sportvereine und andere Sportorganisationen, würde eine Anpassung der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen (z. B. der Sportförderungsgesetze, soweit diese vorhanden sind) erfordern.

Die Erfahrungen in Thüringen zeigen, dass eine Entschädigungsregelung für die kommunalen öffentlichen Träger von Spiel- und Sportanlagen angezeigt ist, um die Einnahmereduzierungen, die den Trägern durch die fehlende Möglichkeit der Entgelterhebung entstehen, auszugleichen. Es ist davon auszugehen, dass die Förderung von Sport und Spiel durch Städte und Gemeinden in den meisten Ländern in den Kommunalordnungen als freiwillige Aufgabe gesetzlich verankert ist und damit nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln erfolgt. Bei angespannten Haushaltslagen kann eine Entschädigungsregelung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs beitragen. Detaillierte Kenntnisse zur Situation in den einzelnen Ländern liegen hier jedoch nicht vor.

Bund und Land verlangen vom Betreiber der Spitzensportanlagen im Rahmen der Invest-Förderung bestimmte Nutzungszeiten, die für den Spitzensport bereitstehen müssen. Die landesseitige Förderung von Sportstätten des Spitzensports erfolgt in Thüringen mit der Auflage, dass die Sportanlagen auch anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen sind. Dies soll eine größtmögliche Auslastung der Sportstätten sicherstellen. Freie Nutzungskapazitäten können damit dem Breiten- und (Hoch)Schulsport zur Verfügung gestellt werden.

Fazit: Aus Thüringer Sicht stellt die umfassende Entgeltbefreiung für den organisierten Sport eine wichtige Säule für die Zukunftsperspektiven vor allem im Breitensport dar. Sie bringt Vereinen und Verbänden Planungs- und Rechtssicherheit, vor allem in finanzieller Hinsicht. Hinzu kommt, dass nur gute Rahmenbedingungen im Breitensport dazu beitragen können, dass der Leistungssport eine zukunftsorientierte Entwicklung nehmen kann.